Festlegung der Bedingungen für die Nutzung des Minibusses durch Organisationen der Gemeinde AMEL

Aufgrund des Artikels 35 Absatz 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
In Anbetracht dessen, dass Organsiationen der Gemeinde AMEL ein Minibus zur Verfügung gestellt werden soll, um durch die Zurverfügungstellung eines solchen Busses in Zeiten hoher Benzinkosten eine aktive Unterstützung der Vereinswelt und der sozialen Organsiationen zu gewährleisten;
In Erwägung dessen, dass zu diesem Zwecks ein Vertrag mit der Firma IDEA über die Zurverfügungstellung des Minibusses abgeschlossen wurde;
In Erwägung dessen, dass Bedingungen für die Nutzung des Minibusses festzulegen sind;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Die nachfolgenden Bedingungen für die Nutzung des Minibusses der Gemeinde AMEL festzulegen:
Artikel 1. Nutzungsberechtigte
Die Nutzung des Minibusses ist möglich für die nachfolgenden Organisationen der Gemeinde AMEL:
- Kinderkrippe AMEL
- Sport- und Kulturvereinigungen
- Sozialvereinigungen
- Öffentliches Sozialhilfezentrum
- Gemeindeschulen
- Vereinigungen mit sozialem Hintergrund

Artikel 2. Nutzungszweck
Der Minibus kann durch die vorgenannten Organisationen genutzt werden, um zu Auftritten, Spielen, Wettkämpfen sowie Aus- und Weiterbildungen zu gelangen. Der Zweck der Nutzung ist bei der Beantragung durch den Antragsteller anzugeben. Die Nutzung des Fahrzeugs kann ausschließlich zum angegebenen Zweck erfolgen.Mindestens ein Mitglied der den Antrag stellenden Organisation muss an der besuchten Veranstaltung teilnehmen.
Artikel 3. Anfrage
Die Anfrage auf Nutzung des Fahrzeugs muss spätestens eine Woche vor dem Tag der Nutzung bei der Gemeinde hinterlegt werden. Die Anfrage kann über die Online-Reservierung bei dem zuständigen Mitglied des Gemeindekollegiums erfolgen, das die Reservierung validieren muss. Die Anfrage auf Nutzung des Fahrzeugs kann nur durch einen Vereinsverantwortlichen erfolgen. Der Anfrage ist eine Kopie des Personalausweises und des Führerscheins des vorgesehenen Fahrers des Fahrzeuges beizufügen. Nach der Bestätigung der Verfügbarkeit des Minibusses gilt die Reservierung als verbindlich. Spätere Anfragen anderer Organisationen für den gleichen Zeitraum werden nach Bestätigung der Reservierung nicht berücksichtigt.
Artikel 4. Unterzeichnung des Nutzungsvertrages
Die Organisation, die den Minibus nutzt, unterzeichnet vorher einen Nutzungsvertrag bei der Abholung des Minibusses.
Artikel 5. Abholung und Rückführung des Minibusses
Die Abholung und die Rückführung des Minibusses sind mit dem verantwortlichen Mitglied des Gemeindekollegiums telefonisch abzuklären und erfolgen am Bauhof der Gemeinde. Im Fall eines Nutzungswechseln während eines Wochenendes ist dies zwischen dem Erst- und dem Zweitnutzer abzuklären. Vor der Rückführung des Minibusses ist dieser von innen zu reinigen. Sollte diese Reinigung nicht erfolgt sein, wird der Organisation, die den Minibus genutzt hat, eine Summe in Höhe von 150 € in Rechnung gestellt. Werden nach der Rückführung des Minibusses nicht gemeldete Schäden festgestellt, werden die effektiven Kosten den Nutzern des Busses in Rechnung gestellt. Nach der Nutzung ist der Minibus unversehrt am kommunalen Bauhof abzustellen. Die Gemeinde behält sich

das Recht vor, im Wiederholungsfall nicht gemeldeter Schäden und nicht durchgeführter Innenreinigung Organisationen von der Nutzung des Minibusses auszuschließen. Die Außenreinigung und die Betankung des Minibusses erfolgen durch Mitarbeiter des Bauhofes. Der Schlüssel des Fahrzeugs wird in dem hierfür vorgesehenen Schlüsselkasten hinterlegt. Der Zustand des Minibusses wird vor und nach der Nutzung durch das Zusenden von vier Fotos (je eines von jeder Seite des Busses) durch den Vereinsverantwortlichen an das zuständige Mitglied des Gemeindekollegiums oder mittels einer persönlichen Abnahme protokolliert.

Artikel 6. Fahrtenbuch

Das sich im Handschuhfach des Minibusses befindliche Fahrtenbuch ist bei jeder Nutzung auszufüllen. Folgende Angaben sind einzufügen:

-Name der Vereinigung, die den Minibus nutzt
-Kilometerstand vor der Nutzung
-Kilometerstand nach der Nutzung
-Zweck der Fahrt mit Angabe des Ziels bzw. der Ziele

Artikel 7. Versicherung des Fahrzeugs und der Insassen

Das Fahrzeug, der Fahrer und die Insassen sind durch die Gemeinde bei einer Versicherungsgesellschaft versichert.

Artikel 8. Unfallmeldung

Eine Auflistung der nützlichen Nummern im Falle eines Unfalls befindet sich im Handschuhfach des Minibusses. Bei einem Schadensfall sind sowohl die Versicherungsgesellschaft als auch das Gemeindekollegium unverzüglich zu informieren. Der Unfallbericht ist im Fall eines Unfalls ordnungsgemäß auszufüllen.

Artikel 9. Unkostenbeitrag

Die Gemeinde berechnet keine Nutzungsgebühr für die Nutzung des Minibusses. Jedoch behält sie sich das Recht vor, eine Summe in Höhe von 150 € in Rechnung zu stellen, wenn das Fahrzeug nach der Nutzung nicht von Innen gereinigt wurde. Nach Ablauf einer sechsmonatigen Testphase wird das Prinzip der kostenlosen Nutzung einer Evaluierung unterzogen.